

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

vom 11. Juni 2008

Gemäß § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Stuttgart am 7. Mai 2008 die nachstehende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungs- und Einschreibungsantrag für das erste Fachsemester (Bewerbungsverfahren)
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren
- § 5 Zulassung und Immatrikulation
- § 6 Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester
- § 7 Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang
- § 7a Teilzeitstudium
- § 8 Studiengangwechsel
- § 9 Antrag auf Fortsetzung des Studiums
- § 10 Parallelstudium
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Doktoranden
- § 14 Gasthörerstudium
- § 15 Mitteilungspflichten
- § 16 Nachfristen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) wird die Studienbewerberin/ der Studienbewerber Mitglied der Universität Stuttgart mit allen sich aus dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG), der Grundordnung der Universität Stuttgart, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften - insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen- ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Masterstudiengängen und in Studiengängen, in denen eine Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 LHG stattfindet, geht der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren voraus. Die Immatrikulation als Studierende/r an der Universität Stuttgart wird in diesen Fällen erst vorgenommen, nachdem der/die Bewerber/in für einen Studiengang zugelassen worden ist. In den übrigen Studiengängen schließt die Immatrikulation die Zulassung ein.

(3) Die Zulassung/Immatrikulation kann erfolgen für

1. einen grundständigen Studiengang oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von grundständigen Teilstudiengängen (§ 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2; § 60 Abs. 4 LHG),
2. einen konsekutiven Masterstudiengang oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von konsekutiven Masterteilstudiengängen (§ 29 Abs. 2 LHG; § 30 Abs. 2; § 60 Abs. 4 LHG),
3. einen postgradualen Studiengang (§ 31 Abs. 1 und 2 LHG),
4. das Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion (§ 38 Abs. 3 LHG),
5. ein Promotionsstudium (§ 38 Abs. 5 LHG) oder
6. ein Zeitstudium (§ 60 Abs. 1 LHG)

(4) Die Zulassung/Einschreibung in das erste Fachsemester erfolgt in allen an der Universität Stuttgart angebotenen Studiengängen grundsätzlich zum Wintersemester. Eine Zulassung/Einschreibung zum Sommersemester erfolgt darüber hinaus in den Studiengängen, in denen dies durch Beschluss des Senats der Universität Stuttgart festgelegt wurde. Dieser Beschluss wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Die materiellen Voraussetzungen zur Zulassung/Einschreibung an der Universität Stuttgart ergeben sich aus dem baden-württembergischen Hochschulzulassungsgesetz nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV) sowie den dazu ergangenen Verordnungen und den §§ 58 ff Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg.

Für die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen und postgradualen Studiengängen gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungssatzungen.

(6) Werden Studiengänge von der Universität Stuttgart in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren die nachstehenden Bestimmungen soweit nicht im Kooperationsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zulassungs- und Einschreibungsantrag für das erste Fachsemester (Bewerbungsverfahren)

(1) Die Zulassung zum Studium setzt in Studiengängen, die nach der Zulassungszahlenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulassungsbeschränkt sind und in Studiengängen, in denen eine Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 LHG stattfindet, einen Zulassungsantrag voraus. Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der nach Absatz 3 und 4 zuständigen Stelle eingegangen sein. Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird. Für die Teilnahme an Hochschulauswahlverfahren bzw. Verfahren, in denen eine Aufnahmeprüfung stattfindet, können in den entsprechenden Satzungen der Universität Stuttgart hiervon abweichende Fristen geregelt sein.

(2) In zulassungsfreien Studiengängen ist ein Antrag auf Einschreibung erforderlich. Abweichend von Abs. 1 muss der formgerechte und vollständige Antrag auf Einschreibung

für das Sommersemester bis zum 15. März,
für das Wintersemester bis zum 15. September

bei der in Abs. 4 genannten Stelle eingegangen sein. Das gilt nicht bei der Bewerbung für einen Kombinationsstudiengang, wenn einer der Teilstudiengänge der Regelung des Abs. 1 unterliegt. In diesem Fall gilt die in Abs. 1 genannte Frist auch für den zulassungsfreien Teilstudiengang.

(3) Für Bewerber/innen, die sich für Studiengänge bewerben, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gilt folgendes:

1. Deutsche Bewerber/innen, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (§ 2 VergabeVO ZVS) sowie ausländische und staatenlose Bewerber/innen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen („Bildungsinländer/innen“), richten ihre Zulassungsanträge an die

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
44128 Dortmund.

2. Sonstige ausländische und staatenlose Bewerber/innen beantragen die Zulassung bei der in Abs. 4 Satz 1 genannten Stelle.

Das Antrags- und Zulassungsverfahren unterliegt im Fall der Ziffer 1 den Vorschriften der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Mit Ausnahme von Anträgen nach Abs. 3 sind Anträge auf Zulassung elektronisch über die hierfür von der Universität Stuttgart vorgesehene Internetseite zu stellen und anschließend schriftlich mit den geforderten Nachweisen an folgende Adresse zu richten:

Universität Stuttgart
Studiensekretariat
Keplerstr. 7
Postfach 10 60 37
70049 Stuttgart.

Das Antrags- und Zulassungsverfahren richtet sich für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen oder Studiengänge, in denen eine Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 LHG stattfindet, nach den Vorschriften der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung bzw. den Satzungen der Universität Stuttgart für die jeweiligen Aufnahmeprüfungen und Hochschulwahlverfahren.

(5) An die Universität Stuttgart gerichtete Anträge auf Zulassung dürfen nur über die dafür vorgesehene Internetseite der Universität Stuttgart nach den dort genannten Bedingungen gestellt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann statt der elektronischen Bewerbung eine Bewerbung ausschließlich in Papierform zugelassen werden. Anträge auf Bewerbung in Papierform müssen bis zum 1. Juli bzw. für Bewerbungen zum Wintersemester und bis zum 1. Januar für Bewerbungen zum Sommersemester bei der Universität Stuttgart eingegangen sein. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(6) Abweichend von Abs. 4 sind Bewerbungen ausländischer Bewerber, die nicht zum unter Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Personenkreis zählen, für einen Bachelorstudiengang an folgende Adresse zu richten:

Universität Stuttgart
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstr. 2-9
10587 Berlin
Germany

(7) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht schriftlich eingegangenen Antrag entschieden. Kann nicht mehr ermittelt werden, welcher der Anträge als letzter eingegangen ist, entscheidet das Los.

In Zulassungsanträgen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge und Studiengänge, in denen eine Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 LHG stattfindet, dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Diese werden entsprechend der vom Bewerber genannten Priorität bearbeitet. Wer sich für ein Zweitstudium, einen konsekutiven Masterstudiengang oder ein postgraduales Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen. Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen darf nur ein Antrag auf Einschreibung gestellt werden.

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung gilt nur für das jeweils angegebene Semester.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

(1) Deutsche Bewerber/innen sowie Inhaber/innen ausländischer Pässe und deutscher Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsinländer/innen“) haben ihrem an die Universität Stuttgart gerichteten Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Universität die Originale. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, richten den Antrag auf Anerkennung an die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Soweit sich die

Anerkennung auf ein Universitätsstudium bezieht, werden die Entscheidungen der zuständigen Stellen anderer Bundesländer gegenseitig anerkannt.

2. Nachweise über frühere Zulassungen und abgelegte Prüfungen;
3. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der/die Bewerber/in entweder eine Prüfung in dem beantragten oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
4. für das Studium im Fach Sport die Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung oder über die Befreiung davon (§ 58 Abs. 6 LHG);
5. eine Erklärung darüber, dass sich der/die Studienbewerber/in zum Beginn des Studienseesters für das die Zulassung beantragt wird, nicht in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befinden oder eine sonstige berufliche Tätigkeit bestehen wird bzw. eine Bescheinigung (z. B. der Dienststelle oder des Arbeitgebers) über die Dauer, Art und den Umfang (Stunden pro Woche) einer entsprechenden Tätigkeit (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG); dies gilt auch bei der Zulassung für Teilzeitstudiengänge;
6. für ein Parallelstudium: eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und ein Nachweis, dass der/die Bewerber/in sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz LHG); dies gilt auch bei der Zulassung für Teilzeitstudiengänge; als Nachweis gilt in der Regel das rechtzeitige Ablegen einer mit mindestens der Note „gut“ bewerteten in der Prüfungsordnung vorgesehenen Orientierungsprüfung bzw. Vor- oder Zwischenprüfung (vgl. § 10);
7. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder in einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung durch die/den Beauftragte/n der Fakultät (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG).

(2) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber/innen haben ihrem an die Universität Stuttgart gerichteten Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung beizufügen:

1. die vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses und auf Aufforderung der Universität das Original. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer durch einen gerichtlich/amtlich vereidigten/bestellten Übersetzer angefertigten Übersetzung in die deutsche, englische oder französische Sprache;
2. einen Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse oder über eine Befreiung davon (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) sowie;
3. die in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Nachweise.

(3) Darüber hinaus können weitere Unterlagen verlangt werden, wenn diese durch die Hochschuldatenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen sind.

§ 4 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren

(1) Vom Bewerbungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Vom Bewerbungsverfahren für Studienanfänger/innen ist auch ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist oder war.

(3) Ausländische Studienbewerber/innen sind grundsätzlich vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie in ihrem ausländischen Schulabschlusszeugnis nicht mindestens 70% der möglichen Bewertung im Verhältnis der jeweiligen untersten und obersten Bestehensnote erreicht haben; es sei denn, dass die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen von einer anderen Mindestnote ausgeht. Auf ausländische Studienbewerber/innen, die nach den Vorschriften der Hochschulvergabeverordnung Deutschen gleichgestellt sind, findet die Mindestnotenregelung keine Anwendung; Gleiches gilt für ausländische Bewerber/innen mit Schulabschlusszeugnis aus Signatarstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse. Ausländische Studienbewerber/innen, die die Mindestnote nach Satz 1 nicht erreicht haben, können ausnahmsweise zur Fortsetzung des Studiums in derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben.

§ 5 Zulassung und Immatrikulation

(1) Über die Anträge auf Zulassung und auf Einschreibung wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Bewerber/innen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die im Auswahlverfahren ausgewählt wurden, und Bewerber/innen, die eine Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 LHG erfolgreich bestanden haben, erhalten eine Zulassung zum Studium, sofern kein Zulassungshindernis vorliegt. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester sowie nur für das darin genannte Sommer- oder Wintersemester. Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Dieser Absatz gilt entsprechend für Kombinationsstudiengänge, bei denen nur ein Teilstudiengang den Bestimmungen dieses Absatzes unterliegt.

(3) Bewerber/innen für andere, nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, werden abweichend von Abs. 1 sofort eingeschrieben (vgl. Abs. 7), wenn alle für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen (vgl. § 3 und § 5 Abs. 7) eingereicht wurden und keine Immatrikulationshindernisse bestehen. Auf Antrag der Bewerberin/ des Bewerbers kann auch in diesen Studiengängen ein Zulassungsbescheid entsprechend Abs. 2 erlassen werden. Die Immatrikulation erfolgt dann gemäß Abs. 7 erst nach Vorlage des Zulassungsbescheides.

(4) Wird ein/eine Bewerber/in zu einer Studiengangkombination zugelassen, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass im Falle des Verlustes des Prüfungsanspruchs in einem Teilstudiengang innerhalb von vier Semestern nach dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs die Zulassung zu einer vollständigen Studiengangkombination nachzuweisen ist. Anderenfalls erlischt auch die Zulassung für die verbleibenden Teilstudiengänge. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Zulassung für die verbleibenden Teilstudiengänge aufzuheben, wenn die Zulassung unbedingt erfolgt ist.

(5) Zugelassene Bewerber/innen haben innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist beim Studiensekretariat die Einschreibung zu beantragen. Wird diese Frist nicht eingehalten und wird keine Nachfrist gewährt oder werden die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen (z.B. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse, Vorlage fehlender Bescheinigungen) nicht erfüllt, so erlischt die Zulassung.

(6) Der Immatrikulationsantrag kann der Universität Stuttgart übersandt oder im Studiensekretariat der Universität während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Der/die Studienbewerber/in kann sich hierbei durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen, soweit diese/r ihre/seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in Urschrift nachweist. In begründeten Einzelfällen kann die Universität das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers/ der Studienbewerberin verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen notwendig ist.

Eine Immatrikulation per Telefax ist nicht zulässig.

(7) Dem Antrag auf Immatrikulation sind - soweit nicht bereits vorliegend - beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der Universität oder der ZVS (Kopie) (Ausnahme Abs. 3 Satz 1),
2. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Universität die Originale,
3. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung mit den in § 3 genannten Unterlagen,
4. ein Passbild, auf Verlangen die Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Original oder Kopie,
5. von Bewerbern/innen, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, vollständige Nachweise über die Dauer des bisherigen Studiums, bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, Zeugnisse über bereits abgelegte Hochschulprüfungen bzw. deren Anerkennung sowie die Exmatrikulationsbescheinigung,
6. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse; in der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob der/die Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
7. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags, der Studiengebühren sowie sonstiger fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG),
8. von ausländischen und staatenlosen Bewerbern/Bewerberinnen der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt, oder dieses nicht ausschließt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG),
9. soweit erforderlich Nachweis über die Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten oder einer Berufsausbildung vor Aufnahme eines Studiums für die in der diesbezüglichen Satzung der Universität Stuttgart genannten Studiengänge (§ 58 Abs. 8 LHG).

(8) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Bewerbers/ der Bewerberin in die Studierendendatei vollzogen. Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des Semesters. Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Immatrikulation

1. einen mobilen Datenträger mit Lichtbild nach § 12 Abs. 4 LHG (Elektronische Chipkarte der Universität Stuttgart - ecus -) und einer Semestermarke ,
2. ein Studienbuch und das Datenkontrollblatt für das laufende Semester,
3. die Studienbescheinigungen.

(9) Mit der Immatrikulation wird ein Benutzungsverhältnis mit der Universitätsbibliothek Stuttgart und dem Rechenzentrum der Universität Stuttgart nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung bzw. der Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) und der Netzbetriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung begründet, es sei denn der/die Student/in widerspricht der Begründung dieses Nutzungsverhältnisses schriftlich. Das Einverständnis zur Nutzung dieser Dienstleistungen kann jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Studiensekretariat widerrufen werden.

§ 6 Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester

(1) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme der Verpflichtung zur elektronischen Bewerbung. Die Regelungen der HVVO und den hierzu ergangenen Satzungen bleiben unberührt.

(2) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, muss der formgerechte und vollständige Antrag auf Immatrikulation für einen Studiengang in das zweite oder ein höheres Fachsemester

für das Sommersemester bis zum 15. April,
für das Wintersemester bis zum 15. Oktober

bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Im Übrigen gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur elektronischen Bewerbung die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 7 Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang

(1) Für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang findet ein besonderes Zulassungsverfahren statt, welches in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelt ist (§ 31 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 LHG).

(2) Die Zulassung ist innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Frist zu beantragen. Enthält die Zulassungssatzung keine Fristregelung, gelten die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Fristen.

(3) Soweit der Universität nicht bereits vorliegend, sind dem Zulassungsantrag die in der jeweiligen Zulassungssatzung genannten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 sowie Abs. 2 Nr. 2 genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Bewerber/innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und vom Zulassungsausschuss ausgewählt wurden, erhalten einen Zulassungsbescheid gemäß § 5 Abs. 2.

(5) Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Bewerbungsverfahren und die Einschreibung entsprechend, soweit die jeweilige Zulassungssatzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 7a Studiengänge in Teilzeitform

(1) Studierende können für Studiengänge an der Universität Stuttgart, in denen die Möglichkeit zum Studium in Teilzeitform für das gesamte Studium oder für einzelne Studienabschnitte (Vor- oder Hauptstudium) eingerichtet wurde, die Zulassung zu diesen Studiengängen in Teilzeitform beantragen. Die Zulassung gilt nur solange, wie die Voraussetzungen für das Teilzeitstudium vorliegen.

Für das Studium in Teilzeitform gelten die Bestimmungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Teilnahme an einem Studiengang in Teilzeitform setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang voraus.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studium in Teilzeitform gemäß Absatz 2 sind -soweit nicht bereits vorliegend- beizufügen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Teilnahme an einem Studium im Teilzeitform
2. Nachweise über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

Studierende in einem Teilzeitstudiengang müssen auf Anforderung die Fortdauer der in Absatz 4 genannten Gründe bzw. den Eintritt neuer Gründe, die eine Zulassung zum Teilzeitstudiengang rechtfertigen, nachweisen.

(4) Für ein Studium in Teilzeitform wird nur zugelassen, wer

1. ein Kind im Alter von bis zu 5 Jahren pflegt und erzieht, oder
2. ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, oder
3. den Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegt oder versorgt, oder
4. in einem Dienst- Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht und nachweist, dass er dadurch zeitlich nicht die Möglichkeit hat, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Der Nachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Tätigkeit mehr als 10 Arbeitsstunden pro Woche beträgt.
Die Erwerbstätigkeit muss aus finanziellen Gründen notwendig oder im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit, insbesondere zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, förderlich sein.

Darüber hinaus muss der Bewerber ein Beratungsgespräch bei der zuständigen Beratungsstelle für das Teilzeitstudium der Universität Stuttgart durchgeführt haben. Über die Beratung wird ein sog. Beratungsschein ausgestellt.

(5) Der Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Studium in Teilzeitform in der gleichen Fachrichtung wird als Studiengangwechsel gewertet.

(6) Studierende, die in Teilzeitform studieren, haben als Mitglieder der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Sozialbeitrages für das Studentenwerk bleibt unberührt. Die Erhebung von Studiengebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Bei Studiengängen in Teilzeitform besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- oder Lehrangebotes durch die Fakultäten. Die Universität wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine persönliche Beratung und Betreuung der Teilzeitstudierenden anbieten.

(8) Die zulassungs- und immatrikulationsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Studiengangwechsel

Für den Wechsel des Studiengangs bzw. eines Teils der Studiengangkombination (Umschreibung) gelten die Vorschriften über die Zulassung und Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang entsprechend.

§ 9 Antrag auf Fortsetzung des Studiums

(1) Wollen immatrikulierte Studierende das Studium an der Universität Stuttgart im folgenden Semester fortsetzen, geben sie eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes.

Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 2 gegenüber der anderen Hochschule nachzuweisen, wenn gegenüber der Universität Stuttgart keine Zahlungsverpflichtung besteht.

(2) Die Erklärung ist innerhalb der folgenden Fristen abzugeben:

- Fortsetzung im Sommersemester: 15. Januar – 15. Februar
- Fortsetzung im Wintersemester: 15. Juli – 15. August

(3) Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit Beginn der in Abs. 2 genannten Fristen fällig. Die Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren richtet sich nach der jeweiligen Beitragsordnung sowie den Gebührenbescheiden.

(4) Die „Rückmeldung“ wird durch Fortschreibung des Datensatzes in der Studierendendatei vollzogen. Die Studierenden erhalten als Bestätigung

1. die Semestermarke für den Studenausweis bzw. den mobilen Datenträger,
2. das Datenkontrollblatt für das Studienbuch,
3. die Studienbescheinigungen.

(5) Die „Rückmeldung“ wird nicht vollzogen, wenn aus zulassungs- oder prüfungsrechtlichen Gründen die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters vorgesehen ist.

§ 10 Parallelstudium

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Parallelstudium sind:

1. Ist der bisherige Studiengang ein grundständiger Studiengang, so muss bei der Aufnahme des Parallelstudiums die Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung absolviert sein. Ist in dem Studiengang eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht vorgesehen, muss die Orientierungsprüfung absolviert sein.
2. Die Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang sind in der Regel mit durchschnittlich „gut“ bewertet.
3. Bei Master- und anderen postgradualen Studiengängen ist eine Empfehlung des Prüfungsausschusses des bisher studierten Studiengangs erforderlich. Die bisherigen Leistungen des Studierenden sind hierbei zu berücksichtigen.
4. Der bisherige Studienfortschritt lässt erwarten, dass das bisherige und das Parallelstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft an der Universität Stuttgart als Studierende/r erlischt:

1. mit der Exmatrikulation auf Antrag,
2. mit der Exmatrikulation von Amts wegen.

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden. Er soll zum Ende des Sommersemesters vor dem 15. September und zum Ende des Wintersemesters vor dem 15. März gestellt werden. Dem Antrag auf Exmatrikulation sind – soweit der Universität nicht bereits vorliegend – beizufügen:

1. ein Nachweis, dass die/der Studierende fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat;
2. ein Nachweis, dass die durch die Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt sind und
3. bereits ausgegebene Rückmeldebescheinigungen für das Folgesemester nach § 9 Abs. 4, wenn die Exmatrikulation nach bereits erfolgter Rückmeldung in das Folgesemester zum Ende des laufenden Semesters beantragt wird.

Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wurde.

(3) Studierende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, müssen bei der Exmatrikulation - soweit nicht bereits vorliegend - angeben:

1. die Krankenkasse, bei der sie versichert sind und
2. ihre Versichertennummer.

(4) Die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Exmatrikulationsbescheinigung gemäß Abs. 6 kann nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

(5) Die Exmatrikulation gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2 LHG soll nur ausgesprochen werden, wenn zuvor ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Studiendekan stattgefunden hat und kein Studienfortschritt erkennbar ist.

(6) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden eine Exmatrikulationsbescheinigung. In der Regel wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird, es sei denn die/der Studierende gibt Rückmeldebescheinigungen für ein Folgesemester nicht komplett zurück. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Folgesemesters. Abweichend hiervon kann die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere beim Nachweis der Zulassung einer anderen Hochschule in Deutschland, beim Studienabschluss oder einer Umschulungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochen werden.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 LHG), wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen;
2. als Fremdsprachenassistent oder Schüllassistent im Ausland tätig sein wollen;
3. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können bzw. an der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen verhindert sind;
5. zum Wehr- und Zivildienst einberufen werden;
6. ihren Ehegatten/ Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen;
7. wegen der bevorstehenden Niederkunft und/oder der anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können;
8. ein Kind unter fünf Jahren betreuen und überwiegend selbst versorgen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
9. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
10. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Nr. 1-3 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes beim Studiensekretariat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(3) Die Beurlaubung soll in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 während der Rückmeldefrist für das folgende Semester beantragt werden. In den anderen Fällen ist eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester kann grundsätzlich nicht beantragt werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester für denselben Urlaubsgrund nicht übersteigen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Universität Stuttgart bleibt während der Beurlaubung erhalten. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung und Immatrikulation.

(5) Durch die Beurlaubung wird in der Regel die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und sonstigen Forderungen nicht berührt.

(6) Die Beurlaubung wird im Studenausweis und auf dem Datenkontrollblatt vermerkt.

(7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.

(8) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG (z.B. Bibliothek, Rechenzentrum), zu benutzen. Soweit die einzelnen Prüfungsordnungen keine hiervon abweichenden Regelungen enthalten, sind sie jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

(9) Sieht eine Prüfungsordnung vor, dass Wiederholungsprüfungen am nächsten Termin abzulegen sind, gilt dies auch im Falle einer Beurlaubung, es sei denn die Prüfungsordnung enthält hiervon abweichende Regelungen.

§ 13 Doktoranden/innen

(1) Doktoranden/innen können entsprechend den Regelungen der Promotionsordnung befristet immatrikuliert werden, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind (§ 38 Abs. 5 LHG). Die Zulassung und Immatrikulation erlischt nach Ablauf der in der Promotionsordnung geregelten Frist, es sei denn der/die Doktorand/in beendet das Promotionsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt. In diesem Fall erlischt die Zulassung und Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat.

(2) Doktoranden/innen haben ihrem Antrag auf befristete Immatrikulation eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorand/in beizufügen. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Stuttgart besteht, ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass es sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 LHG handelt.

(3) Wer für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand/in zugelassen ist (vgl. § 38 Abs. 3 LHG), wird auf Antrag entsprechend den Regelungen der Promotionsordnung befristet immatrikuliert, maximal bis zum Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 14 Gasthörerstudium

(1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Zulassung zum Gasthörerstudium kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden in der Regel keine Gasthörer/innen zugelassen. Gleiches gilt für sprachpraktische Übungen.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Die Zulassung ist begrenzt auf 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche. Gasthörer/innen sind nicht Mitglieder der Universität.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis ist beim Studiensekretariat zu stellen. Der Antrag soll für das Wintersemester bis 15. September, für das Sommersemester bis 15. März gestellt werden.

(4) Zu Prüfungen und Promotionen werden Gasthörer/innen nicht zugelassen. Als Gasthörer/in erbrachte Studienleistungen finden keine Anerkennung im Rahmen eines Studienganges.

(5) Die Zulassung als Gasthörer/in gewährt keinen Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen. Über die Teilnahme entscheidet die/der Lehrende unter Berücksichtigung der Kapazität.

(6) Gasthörer/innen haben gemäß den Vorschriften des Landeshochschulgebührengesetzes sowie der Gebührensatzung der Universität Stuttgart eine Gasthörergebühr zu zahlen.

§ 15 Mitteilungspflichten

(1) Der Verlust des Studenausweises oder des mobilen Datenträgers ist dem Studiensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzes wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der Universität Stuttgart erhoben.

(2) Dem Studiensekretariat ist ferner unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
3. das Auftreten einer Krankheit, durch die die/der Studierende die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

§ 16 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vom 3. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 171) außer Kraft.

Stuttgart, den 11. Juni 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)